

# Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Monatliche Beilagen: „Der Betriebsrat in der Holzindustrie“ und „Holzarbeiter-Frauenblatt“.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.  
Abonnementspreis 10 Mk. pro Vierteljahr. Zu beziehen durch  
alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kanfer, Berlin.  
Für die Expedition und den Anzeigenteil: Eduard Steinhilber, Berlin.  
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.

Inserate: Die sechsgepaaltene Rompaletze oder deren Raum 70 Mk.  
Arbeitervermittlungen 35 Mk. pro Zeile.  
Verbandsanzeigen 10 Mk. pro Zeile.

## Die wachsende Teuerung.

An verschiedenen Stellen ist in der letzten Zeit nach Mitteln gesucht worden, um den Sturz der Mark aufzuhalten. Im wirtschaftspolitischen Ausschuss des Reichswirtschaftsrates wurden die namhaftesten Sachverständigen gehört und tiefgründige Beratungen gepflogen. Die Regierung hat eine Anzahl von Kapazitäten aus dem Ausland berufen, die die Lage Deutschlands geprüft und schließlich ein Gutachten über die Möglichkeit der Stabilisierung der Mark abgegeben haben. Gleichzeitig hat die Reparationskommission, die ihren ständigen Sitz in Paris hat, eine Tagung in Berlin veranstaltet. Diese Körperschaft hat als Vertretung der Regierungen der Siegerstaaten ein Interesse daran, aus Deutschland so viel herauszupressen wie irgend möglich. Der Verfall der Mark und der Zusammenbruch der deutschen Wirtschaft ist eine Folge des famosen Versalles Vertrages, dessen Durchführung die Reparationskommission überwachen soll. Allmählich beginnt es auch unseren Feinden zu dämmern, daß mit den von ihnen Deutschland gegenüber angewandten Methoden die Henne geschlachtet wird, von der man goldene Eier erwartet. Aber noch überhören, besonders bei den Machthabern in Frankreich, das Maßgefühl und der Nachdruck die Stimme der Vernunft. Ob auf Grund der in Berlin gepflogenen Beratungen der Reparationskommission in Paris Beschlüsse gefaßt werden, die es Deutschland gestatten, den Ratschlägen zu folgen, die zur Gesundung seiner Wirtschaft gemacht wurden, steht noch dahin.

Die feinfühligte Börse hat offenbar zu der gesunden Vernunft der Herren der Welt, die über Deutschlands Geschicke zu entscheiden haben, kein Vertrauen. Während in Berlin so eifrig über die Mittel zur Stabilisierung der Mark beraten wurde, hat diese ihren Sturz in das Bodenlose mit unheimlicher Schnelligkeit fortgesetzt. Gegen Ende September war der Dollar an der Berliner Börse mit etwa 1500 Mk. bezahlt worden, am 4. Oktober hatte er den Stand von 2000 schon überschritten, am 20. Oktober wurde er mit 3551, am 23. Oktober mit 4074 notiert. Der 2. November brachte eine Steigerung auf 4925, am 4. November stand der Dollar auf 6040, am 7. November auf 8428, am 8. November auf 9127. Diese Börsennotierungen besagen, daß die Mark weit unter den zweitausendsten Teil ihres Vorkriegswertes gesunken ist. Das bedeutet den Ruin unserer Wirtschaft und eröffnet die schlimmsten Aussichten für die nächste Zukunft. Deutschland ist für seine Ernährung auf die Einfuhr von Ausland angewiesen, nicht minder bedürfen wir der Einfuhr von Rohstoffen für unsere Industrie. Wie das dafür erforderliche Geld aufgebracht werden soll, wenn der Dollar über 9000 Mk. kostet, ist eine Frage, auf die schwer eine Antwort zu finden ist. Die Gefahr für unsere Ernährung wird immer drohender, und der Zeitpunkt rückt näher, wo wichtige Industrien zum Erliegen kommen, weil es nicht möglich ist, das für die Fortführung erforderliche Betriebskapital aufzutreiben.

Die Warenpreise in Deutschland folgen notwendig den Devisenkursen, wenn auch vielleicht nicht mit der gleichen sprunghaften Schnelligkeit wie diese. Von den verschiedenen Statistiken, die über die Warenpreise geführt werden, sei zunächst die der „Frankfurter Zeitung“ über die Preise der Waren im Großhandel erwähnt. Diese Statistik umfaßt 98 verschiedene Waren, deren Preis um die Mitte des Jahres 1914 mit 100 angenommen ist. Anfang Oktober dieses Jahres kosteten die gleichen Waren 43 223 Mk., und bis Anfang November waren sie auf 94 492 Mk. gestiegen. Das ist eine Steigerung in diesem einen Monat um 118,6 Prozent. Die Steigerung trifft natürlich nicht alle Warenpreise gleichmäßig. Es ist ganz interessant, die einzelnen Gruppen zu verfolgen, wie es in der folgenden Zusammenstellung geschieht:

Gruppe	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV	Gruppe V	Steigerung gegenüber dem Vormonat %
	Lebens- und Genussmittel	Textilien, Leder	Mineralien	Verfahrensmittel	Industrielle Endprodukte	
Mitte 1914	100	100	100	100	100	—
1922 Jan.	3840	5789	3149	3347	4217	—
April	6330	8551	5283	4972	6703	—
Juli	8323	11001	6381	7292	9102	—
Sept.	13691	19661	10993	10001	12978	53,6
Sept.	29175	32184	21605	22664	29116	108,3
Okt.	38595	66175	21134	35025	43223	48,5
Nov.	88930	153096	25929	57033	91492	118,6

Aus dieser Zusammenstellung ist ersichtlich, daß die Großhandelspreise zu Anfang des Monats November 94,92, also rund um 85 Mal so hoch waren wie vor dem Kriege. Im Laufe des Monats Oktober sind Textilien und Leder am stärksten gestiegen, sie kosten 153 Mal soviel wie vor dem Kriege, die Mineralien (Kohle, Metalle) stehen ihnen mit einer Preissteigerung um das 120fache nicht weit nach. Auffällig ist die verhältnismäßig geringe Steigerung

der industriellen Endprodukte; sie waren Anfang November 57,7 Mal so teuer wie vor dem Kriege, und die Steigerung gegenüber dem Vormonat beträgt nur 64,7 Prozent gegen 118,6 Prozent im Durchschnitt aller Waren. Die Erklärung liegt darin, daß in den industriellen Endprodukten verhältnismäßig viel Arbeitslöhne stecken; die Arbeitslöhne sind aber weit weniger gestiegen als die Preise der Rohstoffe.

Während die „Frankfurter Zeitung“ die Preise zu Beginn des Monats berücksichtigt, zieht die vom Statistischen Reichsamt ausgenommene Statistik der Großhandelspreise den Durchschnitt aus den Preisen des ganzen Monats. Nach seinen Berechnungen sind die Großhandelspreise, die im Durchschnitt des Monats September das 287fache der Vorkriegspreise betragen, im Oktober auf das 566fache gestiegen, das ist eine Erhöhung um 97,2 Prozent. Die Preise der Lebensmittel sind um 259,1-fachen auf das 664,2fache, das ist um 117,8 Prozent, gestiegen, also noch stärker als der Gesamtdurchschnitt. Daß die Preissteigerung der im Inland erzeugten Waren hinter der aus dem Ausland eingeführten Waren nur wenig zurückbleibt, zeigen die folgenden Zahlen. Inlandwaren sind vom 258,2fachen auf das 498,6fache, das ist um 93,1 Prozent, gestiegen, Einfuhrwaren vom 431,1fachen auf das 903,4fache, das ist um 109,5 Prozent. Das Statistische Reichsamt veröffentlicht auch das Stichtagsergebnis vom 25. Oktober; an diesem Tage betrug der Großhandelsindex das 726fache der Vorkriegszahl, und er hatte sich gegenüber dem Durchschnitt des Monats September um 153 Prozent erhöht. Das Statistische Reichsamt errechnet gegenüber der Vorkriegszeit keine ganz so stark gestiegenen Großhandelspreise wie die „Frankfurter Zeitung“, selbst das Stichtagsergebnis vom 25. Oktober mit 726 bleibt hinterher von der „Frankfurter Zeitung“ errechneten 945fachen Verteuerung noch zurück. Aber diese letztere Zahl bezieht sich auf den Anfang November, und bei der raschen Preissteigerung verschwindet auch dieser Unterschied, wenn man berücksichtigt, daß zwischen den beiden Aufnahmen etwa eine Woche liegt.

Nicht ganz so hoch wie die Preise im Großhandel sind die Lebenshaltungskosten gestiegen. Das kommt daher, daß im Kleinhandel noch alte Vorräte vorhanden sind, die zum Teil noch zu niedrigeren Preisen verkauft werden, als die gleichen Waren im Großhandel kosten. Aber der Konsument profitiert davon nicht viel, die Preiswelle des Großhandels überträgt sich unsehbar auch auf den Kleinhandel, und zwar wird die Frist für diese Übertragung immer kürzer. Die „Frankfurter Zeitung“ vergleicht den Preis von 10 Lebensmitteln im Großhandel und im Kleinhandel. Der Index dieser Lebensmittel betrug Anfangs Oktober im Großhandel 43 257, im Kleinhandel 27 619; Anfangs November war dieser Index auf 72 428 und 60 179 gestiegen. Das heißt diese Waren sind im Oktober im Großhandel um 67 Prozent, im Kleinhandel aber um etwa 117 Prozent gestiegen.

Das Statistische Reichsamt berechnet den Reichsindex für die Lebenshaltungskosten. (Ernährung, Heizung, Beleuchtung, Wohnung und Bekleidung) im Durchschnitt des Monats Oktober auf 22 066 gegenüber 13 319 im Durchschnitt des September; das ist eine Steigerung um 65,7 Prozent. Auch bei den Lebenshaltungskosten wird die Vorkriegszeit gleich 100 gesetzt; demnach bedeutet der Reichsindex für den Durchschnitt des Monats Oktober, daß die Lebenshaltungskosten 220,66 Mal so hoch waren wie vor dem Kriege.

Aus der folgenden Tabelle ergeben sich die Hauptfaktoren, aus denen der Lebenshaltungsindex berechnet ist, und zwar sind die Zahlen von April 1922 an wiedergegeben:

	Ernährung	Heizung und Beleuchtung	Wohnung	Bekleidung	Reichsindex Lebenshaltung	Steigerung gegenüber dem Vormonat Prozent
1922 April	4 356	3 497	287	4 829	3 436	—
Mal	4 680	4 411	300	5 638	3 803	6,2
Juni	5 119	4 822	313	6 519	4 147	9,1
Juli	6 836	5 939	343	8 016	5 392	30,0
August	9 746	7 716	403	12 571	7 765	44,0
September	15 417	16 112	417	26 000	13 319	71,5
Oktober	26 623	25 176	795	38 664	22 066	65,7

Die Steigerung im Okt. beträgt in Prozenten gegenüber Sept. April 72,7, 56,3, 90,7, 43,7, 65,7, April 511,2, 619,9, 177,0, 700,7, 542,0

Die stärkste Steigerung hat im Oktober die Ausgabe für Wohnung erfahren; sie ist gegenüber dem September um 92,7 Prozent gestiegen. Das ist die Auswirkung des Reichsmietengesetzes, die aber immer noch nicht voll in Erscheinung getreten ist. Gegenüber der Vorkriegszeit hat sich die Ausgabe für den Wohnungsbedarf allerdings erst um das 7,95fache, also rund das 8fache erhöht, dagegen erforderte die Bekleidung im Oktober das 366,6fache des Aufwands der Vorkriegszeit. Sonderbarerweise sind aber die Ausgaben für Bekleidung im Oktober um wenigstens gestiegen, allerdings sind sie immerhin um 48,7 Prozent, also um etwa die Hälfte höher geworden.

Die vom Statistischen Reichsamt berechnete Steigerung der Lebenshaltungskosten um das 220fache der Vorkriegszeit bezieht sich, wie erwähnt, auf den Durchschnitt des Monats Oktober. Bei der gleichfalls vorgenommenen Stichtagsfeststellung für den 25. Oktober wurde als Indexziffer für die gesamten Lebenshaltungskosten 24 702 errechnet, bis dahin waren also die Lebenshaltungskosten auf das 247fache der Vorkriegszeit gestiegen, und seither ist kein Stillstand eingetreten; im Gegenteil sind die Preise unter dem Eindruck des rapiden Marksturzes noch weit schneller gestiegen.

Diese Berechnungen über die Lebenshaltungskosten sind fernerzeit eingeführt worden zu dem ausgesprochenen Zweck, eine feste Grundlage für die Lohnverhandlungen zu schaffen. Nun, wo die amtlichen Indexzahlen eine so gewaltige Teuerung offenbaren, mit der die Löhne schon lange nicht mehr Schritt halten, beginnt man die Freude an den Indexzahlen zu verlieren; man sucht nach einer „Veredlung“ der Unterlagen für die Lohnberechnung und nach sonstigen Ausdrücken zur Verschleierung der Tatsache, daß man den Reallohn immer noch tiefer drücken will. Die Bemühungen zur Stabilisierung der Mark sind nicht gleichbedeutend mit der Einführung der Goldmark als Rechnungsfaktor auch im Kleinverkehr und bei der Lohnberechnung, aber jede der beiden Aktionen würde dazu führen, daß ein besserer Maßstab für die Lohnberechnung gefunden würde als die heutige Papiermark, die fortgesetzt den größten Schwankungen unterworfen ist. Merkwürdigerweise wird von einflussreichen Industriellen den auf die Stabilisierung der Mark gerichteten Bestrebungen scharfer Widerstand entgegengesetzt. Sie wollen auf die Gewinne, die ihnen die fortgesetzte Entwertung der Mark bringt, nicht verzichten. Statt dessen propagieren sie mit verdoppeltem Eifer die Beseitigung des Achtstundentages.

Die inneren Kämpfe, die diese profitgierigen „Patrioten“ dadurch hervorrufen, können dem deutschen Wirtschaftsleben schweren Schaden zufügen und dem Deutschen Reich den letzten Rest von Kredit untergraben. So sehr auch die Arbeiterschaft bestrebt ist, die zur Gesundung der Wirtschaft erforderlichen Aktionen zu unterstützen, so wird sie sich doch gegen jeden Versuch der Beseitigung des Achtstundentages auf das äußerste zur Wehr setzen. Solange ein fester Maßstab für die Lohnberechnung nicht gefunden ist, müssen wir, allen Widerständen zum Trotz, darauf bedacht sein, die Lohnhöhe dem sinkenden Geldwert anzupassen. Soweit wir uns dabei auf die Indexziffern stützen, dürfen wir nicht außer acht lassen, daß sich die veröffentlichten Zahlen auf eine Zeit beziehen, die schon mehrere Wochen hinter uns liegt, während der Lohn für die künftige Zeit festgesetzt wird, die eine weitere Teuerung bringt.

## Reichstarifamt für das deutsche Holzgewerbe.

In der Sitzung des Reichstarifamts, die am 8. November in Berlin unter der Leitung der Herren Schleicher und Koniehn abgehalten wurde, stand zunächst der Bericht der Obleute auf der Tagesordnung. Diese haben eine Beschwerde der Interessengemeinschaft der Arbeitgeber des Holzgewerbes für die Provinz Sachsen, Anhalt und Umgebung in Magdeburg gegen einen am 5. Oktober gefällten Schiedsspruch des Landestarifamts erledigt. Der Schiedsspruch enthielt außer der Entscheidung über die strittige Lohnfrage auch den Satz: „Streitfrage werden nicht bezahlt, Maßregelungen finden nicht statt, das Arbeitsverhältnis gilt als nicht unterbrochen.“ Die Beschwerde richtet sich gegen diesen Satz und rügt, daß der Schiedsspruch nur vom Vorsitzenden und dem Protokollführer, nicht aber auch von den Beisitzern unterzeichnet wurde.

Die Obmänner haben in ihrer Antwort darauf hingewiesen, daß sich beide Vertragsparteien vor dem Eingreifen des Landestarifamts in den Lohnstreit bereit erklärt haben, den zu fällenden Schiedsspruch als bindend anzuerkennen. Sie haben weiter darauf aufmerksam gemacht, daß die Schlichtungsinstanzen nach § 63 ArbZG für die Erledigung von Lohnstreitigkeiten nicht zuständig sind, so daß das Reichstarifamt über die Beschwerde nicht verhandeln kann. Eine Beschwerde könnte allenfalls an die Regierung in Magdeburg gerichtet werden, welche den unparteiischen Vorsitzenden für die Verhandlungen im Landestarifamt gestellt hat.

Mit dieser Erledigung der Angelegenheit erklärt sich das Reichstarifamt einverstanden.

Das Tarifamt für das sächsische Holzgewerbe hat die Entscheidung über die Berechnung der Ferienentschädigung bei der Firma L. in Dresden dem Reichstarifamt überwiesen. Bei der Firma wird allgemein in Altord gearbeitet, ohne daß, wie es § 23 ArbZG vorschreibt, mit jedem Arbeiter ein Lohn vereinbart wird. Als Entschädigung für die Ferienzeit zahlt die Firma den vertraglichen Durchschnittslohn. Wenn ausnahmsweise in Lohn gearbeitet wird, erhalten die Arbeiter den vertraglichen Durchschnittslohn plus 3 Prozent. Die Arbeiter erheben Anspruch, daß ihnen die Ferienentschädigung in der gleichen Weise bemessen werde.

Das Reichstarifamt stellt fest, daß es sich hierbei um die Beantwortung der folgenden Frage handelt: „In welcher Höhe ist dem Affordarbeiter die Ferienzeit zu entschädigen, wenn mit ihm ein bestimmter Stundenlohn nicht vereinbart ist?“ Da die vertragliche Voraussetzung nicht gegeben ist, kann das Reichstarifamt eine Entscheidung nicht fällen. Es legt seine Auffassung nieder in dem folgenden

Gutachten.

Der Reichsmantelvertrag setzt die Vereinbarung eines Stundenlohnes für jeden Lohn- und Affordarbeiter voraus. In den vorliegenden Streitfällen sind die Bestimmungen des Vertrages nicht eingehalten worden. Um zukünftige Streitigkeiten zu vermeiden, ist notwendig, unverzüglich mit jedem Affordarbeiter den vorgeschriebenen Stundenlohn zu vereinbaren.

Zur Beilegung der jetzigen Differenzen empfiehlt das Reichstarifamt den Parteien, den Affordarbeitern die Ferienentschädigung in der Höhe der Abschlagszahlung der letzten Lohnwoche vor Antritt der Ferien zu gewähren.

Dieser Vorschlag stützt sich auf § 41 des Reichsmantelvertrages, der verlangt, daß als Abschlagszahlung bei Affordarbeit der vereinbarte Stundenlohn gilt. Der Betrag der Abschlagszahlung bei regelmäßiger vertraglicher Arbeitszeit, durch die geleisteten Arbeitsstunden dividiert, ergibt demnach die Höhe des Stundenlohnes, der als Entschädigungsatz für die Ferienzeit zu gelten hat.

Die Verwaltungsstelle Bielefeld des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes hat gegen eine Entscheidung des Landestarifamts für das rheinisch-westfälische Holzgewerbe, die sich auf die Gewährung von Ferien bei Lösung des Arbeitsverhältnisses bezieht, Berufung eingelegt. Hierzu beschließt das Tarifamt:

„Die Behandlung des Antrages wird abgelehnt, weil die Voraussetzungen des § 72, Absatz 2 des Reichsmantelvertrages nicht erfüllt sind.“

Das bayerische Landestarifamt hat das Reichstarifamt eruchtet, eine Entscheidung über die Auslegung des § 14 des RMV zu fällen. Es handelt sich um die Firma W. in Fürth, wo in der Zeit, als allgemein Überstunden gemacht wurden, einige Arbeiter tagsüber mehrere Stunden versäumt hatten. Das Landestarifamt hat sich nicht darüber einigen können, ob diese Arbeiter Anspruch auf den vertraglichen Zuschlag für Überstunden haben.

Das Reichstarifamt formulierte für diesen Streitfall die folgende Frage: „Sind Arbeitsstunden, die nach Beendigung der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit geleistet werden, auch dann als Überstunden zu bezahlen, wenn die vertragliche Wochenarbeitszeit nicht ganz erfüllt ist?“ Sie wurde beantwortet durch diese

Entscheidung.

Die Firma W. in Fürth ist verpflichtet, geleistete Überstunden auch in solchen Fällen zu bezahlen, wo der Arbeiter ohne gröbliches Verschulden die wöchentliche Arbeitszeit nicht voll gearbeitet hat.

Begründung.

Nach § 14 des Reichsmantelvertrages gelten die ersten beiden Grunden nach Beendigung der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit als Überstunden. Weitere Voraussetzungen für den Begriff „Überstunden“ verlangt der Reichsmantelvertrag nicht.

Die örtlichen Parteien in Grünberg i. Schl. haben sich verständigt, diesen Ort aus der vierten in die dritte Ortsklasse zu versetzen. Die Obmänner des schlesischen Landestarifamts wünschen eine Entscheidung darüber, ob diese Versetzung zulässig ist.

Das Reichstarifamt präzisiert die zu beantwortende Frage dahin: „Ist die Vereinbarung der örtlichen Vertragsparteien, Grünberg i. Schl. in eine höhere Ortsklasse zu versetzen, vertraglich zulässig?“ Es beantwortet die Frage durch die folgende

Entscheidung.

Die Vereinbarung der Ortsparteien, Grünberg von der vierten in die dritte Ortsklasse zu versetzen, war zulässig. Es bedarf aber der Zustimmung des Landestarifamts, bevor die Vereinbarung für den Landestarifvertrag Gültigkeit erhält.

Begründung.

Nach § 5 des Reichsmantelvertrages haben die Landestarifämter über Anträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, während der Vertragsdauer einen Ort in eine andere Klasse zu versetzen, die endgültige Entscheidung zu treffen. Die Frage, ob die örtlichen Vertragsparteien im beiderseitigen Einverständnis eine Klassenversetzung ihres Ortes beschließen können, läßt der Reichsmantelvertrag offen. Das Reichstarifamt ist der Ansicht, daß solche örtlichen Vereinbarungen aus wirtschaftlichen Gründen notwendig werden können. Das schließt nicht aus, daß diese örtlichen Vereinbarungen der Zustimmung der Landestarifämter, als den bearbeitenden Stellen der Landesvertragsparteien, bedürfen, weil jede Ortsklassenversetzung eine Änderung des Landestarifvertrages bedeutet.

Damit war die Tagesordnung dieser Sitzung des Reichstarifamts erledigt.

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Die neuen Postgebühren.

Am 15. November 1922 ist ein neuer Postgebühren-tarif in Kraft getreten, dessen wichtigsten Sätze wir nachfolgend wiedergeben:

Postarten	Ortsverkehr	Fernverkehr
Postkarten	3 M.	6 M.
Briefe bis 20 Gramm	4 "	12 "
Über 20 bis 100 Gramm	8 "	16 "
100 " 200 "	12 "	20 "
Sachsende bis 25 Gramm		2 M.
25 " 50 "		3 "
50 " 100 "		6 "
100 " 200 "		12 "
200 " 500 "		16 "
500 " 1000 "		20 "

Aufstellungen, auf deren Vorderseite Größe oder Länge des Briefstückes mit höchstens fünf Worten niederschriftlich anzugeben. 2 M. Außerdem die Gebühr für Postkarten.

Geschäftspapiere bis 250 Gramm	12 M.
über 250 " 500 "	16 "
500 " 1000 "	20 "

Die gleichen Sätze gelten auch für Warenproben, die jedoch nur bis 500 Gramm zulässig sind. Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben werden nur befördert, wenn sie freigemacht sind. Für unzureichend freigemachte Sendungen wird das Doppelte des Fehlbeitrages nachgehoben.

Päckchen bis 1000 Gramm	24 M.
-------------------------	-------

	Rahzone: bis 75 km	Fernzone: über 75 km
--	--------------------	----------------------

Pakete bis 5 Kilogramm	60 M.	120 M.
über 5 " 6 "	72 "	144 "
6 " 7 "	84 "	168 "
7 " 8 "	96 "	192 "
8 " 9 "	108 "	216 "
9 " 10 "	120 "	240 "
10 " 11 "	144 "	288 "
11 " 12 "	168 "	336 "
12 " 13 "	192 "	384 "
13 " 14 "	216 "	432 "
14 " 15 "	240 "	480 "
15 " 16 "	264 "	528 "
16 " 17 "	288 "	576 "
17 " 18 "	312 "	624 "
18 " 19 "	336 "	672 "
19 " 20 "	360 "	720 "

Wertsendungen (Wertbriefe und Wertpakete) die Gebühr für eine gleichartige eingeschriebene Sendung und die Versicherunggebühr, welche für je 1000 M. der Wertangabe 6 M., mindestens bei einer Sendung 10 M. beträgt.

Postanweisungen bis 50 M.	6 M.
über 50 " 200 "	10 "
200 " 500 "	16 "
500 " 1000 "	20 "
1000 " 2000 "	24 "
2000 " 5000 "	30 "
5000 " 10000 "	40 "

Zahlkarten bis 50 M.	3 M.
über 50 " 200 "	5 "
200 " 500 "	8 "
500 " 1000 "	10 "
1000 " 2000 "	12 "
2000 " 5000 "	15 "
5000 " 20000 "	20 "
für je weitere 10000 " mehr	10 "

Die Einschreibgebühr ist auf 8 M. festgesetzt.

Für die Selbstbestellung sind bei Vorauszahlung zu entrichten: Nach dem Ortsbestellbezirk für eine Briefsendung 15 M., nach dem Landbestellbezirk für eine Briefsendung 45 M., nach dem Ortsbestellbezirk für ein Paket 30 M., nach dem Landbestellbezirk für ein Paket 60 M.

Telegramme auf alle Entfernungen 20 M. Grundgebühr und für jedes Wort 10 M. Im Ortsverkehr 10 M. Grundgebühr und für jedes Wort 5 M.

Die Inlandgebühren für Briefsendungen, Wertsendungen, Postanweisungen und Pakete gelten auch nach dem Saargebiet (jedoch Päckchen nicht zugelassen) sowie nach dem Gebiet der Freien Stadt Danzig und dem Memelgebiet. Die Inlandgebühren für Briefsendungen gelten ferner nach Luxemburg und Österreich (Päckchen nach beiden Ländern nicht zugelassen). Für Postkarten und Briefe bis 20 Gramm nach Ungarn und Tschechoslowakei gelten niedrigere als die allgemeinen Auslandgebühren.

Die Auslandgebühren betragen vom 15. November 1922 an: für Postkarten 24 M., jedoch nach Ungarn und Tschechoslowakei 18 M.;

für Briefe bis 20 Gramm 40 M., jede weiteren 20 Gramm 20 M. (Reisgebühren 2 Kilogramm), jedoch nach Ungarn und Tschechoslowakei bis 20 Gramm 30 M., jede weiteren 20 Gramm 20 M.;

für Drucksachen für je 50 Gramm 8 M.;

für Geschäftspapiere für je 50 Gramm 8 M., mindestens 40 M.;

für Warenproben für je 50 Gramm 8 M., mindestens 16 M.;

Gilbestellgebühr für Briefsendungen 60 M.;

Vorzeltegebühr und Einschreibgebühr für Nachnahmen auf Briefsendungen (vom Absender zu entrichten) 8 M.;

Gewichtsgebühr für Wertpäckchen für je 50 Gramm 16 M., mindestens 80 M., dazu Einschreibgebühr von 8 M.

Postanweisungsgebühr bis 2000 M. 20 M., über 2000 bis 4000 M. 40 M., jede weiteren 4000 M. 20 M., jedoch nach England und den britischen Kolonien für jede weiteren 4000 M. 40 M.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 46. Wochenbeitrag für die Woche vom 12. November bis 18. November 1922 fällig geworden.

Berlin EO. 16, Am Köllnischen Park 2  
Der Verbandsvorstand.

Zentral-Stellenvermittlung der Bildhauer.

Verlangt: Holzbildhauer (tüchtig) nach Malchin in Mecklenburg, Bad Lauterberg im Harz, Zittau in Sachsen, (mittlere) nach Bad Dribenhausen, Rabenau. — Respektanten wollen sich schriftlich wenden an P. Dupont, Berlin EO. 16, Am Köllnischen Park 2.

Unsere Lohnbewegungen.

Die Vertragslöhne in den Landesbezirken. Bei der raschen Folge, in der jetzt Lohnvereinbarungen getroffen werden, ist es schwer, einen Überblick über die Löhne in den verschiedenen auf Grund des Reichsmantelvertrages geschlossenen Lohnbezirken zu gewinnen. In der folgenden Übersicht geben wir eine Zusammenstellung über

die vertraglichen Durchschnittslöhne für Facharbeiter über 22 Jahre auf Grund der neuesten uns vorliegenden Verhandlungsergebnisse. Für Württemberg und Baden schweben Verhandlungen, deren Ergebnis uns aber nicht bekannt ist; hier sind noch die alten Löhne eingestellt. Für den Bezirk Rheingebiet ist zu bemerken, daß die Städte Köln und Düsseldorf die Lohnklasse Ia bilden mit einem Stundenlohn von 165 M.

	Letzte Zulage tritt in Kraft	Lohnveränderung gilt bis	Durchschnittslohn für Facharbeiter über 22 Jahre in der Ortsklasse						
			I	II	III	IV	V	VI	
Württemberg									
Baden	19.10.	31.10.	109,-	101,05	100,30	95,90	91,55		
Bayern	18.11.	30.11.	175,-	166,25	157,50	148,75	140,-		
Sachsen	8.11.	18.11.	124,70	119,75	114,65	109,-	104,75		
Schlesien	24.11.	30.11.	186,-	176,60	171,10	163,70			
Sachsen	5.11.	19.11.	145,-	141,-	137,-	132,-	128,-		
Brandenburg	10.11.	16.11.	135,70	128,-	119,90	103,85	90,75		
Groß-Berlin	10.11.	25.11.	192,80						
Preußen	18.11.	18.11.	125,85	117,15	112,75	109,05	105,75		
Borpommern	16.11.	30.11.	122,-	118,-	113,85	114,80			
Mecklenburg	11.11.	24.11.	120,-	118,-	116,-	114,-	112,-		
Samburg	1.11.	16.11.	180,-	162,-	151,90	144,20	138,40	132,65	
Bremen	8.11.	16.11.	162,-	152,25	144,70	137,50	131,75		
Niederachsen	3.11.	9.11.	128,-	119,10	113,45	107,80	102,30		
Freistaat Lippe	29.10.	9.11.	123,-	116,85	111,-	105,45			
Pr. Sachsen	3.11.	18.11.	134,-	127,30	120,95	114,90	109,15		
Rheingebiet	10.11.	24.11.	163,-	156,35	149,65	141,85	133,05		
Westfalen	10.11.	24.11.	163,-	156,85	149,65	141,85	133,05	124,75	
Sachsen-Massau	28.10.	16.11.	163,-	158,05	148,55	139,25	130,25		
Rheinpfalz	1.11.	16.11.	168,25	161,80	155,50				

Neue Lohnabkommen.

Für den Landesbezirk Bayern wurde ein Abkommen getroffen, nach welchem am 4. und 18. November Zulagen von insgesamt 63 M. in der Spitze gewährt werden. Damit steigt der Durchschnittslohn für Facharbeiter über 22 Jahre in den Ortsklassen II bis VI auf 175 M., 166,25 M., 157,50 M., 148,75 M., 140 M. Das Abkommen gilt bis zum 1. Dezember.

Für Groß-Berlin wurde ein Abkommen getroffen, wonach die Löhne in vier Terminen um insgesamt 65 Prozent erhöht werden. Für Facharbeiter über 22 Jahre beträgt der Durchschnittslohn ab 28. Oktober 169 M., ab 5. November 174,80 M., ab 13. November 186,50 M. und ab 19. November 192,80 M. Das Abkommen gilt bis zum 25. November.

Für den Bezirk Oberschlesien wurde mit dem Arbeitgeberverband für das Holzgewerbe ein Abkommen getroffen. Danach beträgt der Durchschnittslohn für Facharbeiter über 22 Jahre in Deutsch-Oberschlesien 180 M., in Polnisch-Oberschlesien 210 M. Das Abkommen gilt für den Monat November.

Berständigung im bayrischen Sägewerke.

Auf Veranlassung des Ministeriums für soziale Fürsorge kam es zu neuen Verhandlungen, die am 3. November in München stattfanden. Nach Überwindung großer Schwierigkeiten wurde schließlich eine Verständigung erzielt. Nach dem getroffenen Abkommen werden Lohnhöherungen am 4. und 18. November gewährt. Vom 18. November an beträgt der Vertragslohn für die erste Arbeitergruppe in den fünf Ortsklassen 160 M., 150 M., 140 M., 130 M., 120 M. Das Abkommen gilt bis zum 1. Dezember. Es ist von beiden Parteien anerkannt, und damit sind die Streiks und Aussperrungen beendet.

Für die Sägewerksindustrie im Freistaat Sachsen wurde ein Abkommen getroffen, nach welchem am 10. und 23. November Zulagen von insgesamt 73 M. in der Spitze gewährt werden. Damit steigt der Vertragslohn für die erste Arbeitergruppe in den fünf Ortsklassen auf 195 M., 187,50 M., 179,60 M., 172,20 M., 164,40 M. Das Abkommen gilt bis Ende November.

Für die Sägewerksindustrie in Württemberg und Baden wurde ein Abkommen getroffen, nach welchem am 5. und 19. November Lohnzulagen gewährt werden. Vom 19. November an beträgt der Vertragslohn für die erste Arbeitergruppe in den vier Ortsklassen 160 M., 148 M., 139 M., 125 M. Das Abkommen gilt bis zum 25. November.

Für die Sägewerksindustrie im Saargebiet wurde ein Abkommen getroffen, wonach am 2. und 23. November Lohnzulagen gewährt werden. Vom 23. November an beträgt der Durchschnittslohn für die erste Arbeitergruppe in den vier Ortsklassen 165 M., 150,75 M., 148,50 M., 140,25 M. Das Abkommen gilt bis zum 29. November.

Für die Säger in Rheinland-Westfalen wurde ein Abkommen getroffen, nach welchem am 1. und 16. November Zulagen von insgesamt 55 M. in der Spitze gewährt werden. Damit steigt der Durchschnittslohn für die erste Arbeitergruppe in den fünf Ortsklassen auf 159 M., 158,20 M., 146,70 M., 138,20 M., 130 M. Das Abkommen gilt bis Ende November.

Für das Korbmachergewerbe im Bezirk Worms, Hamm, Eich und Gernsheim wurde eine Vereinbarung getroffen, nach welcher die bestehenden Lohn- und Affordsätze am 28. Oktober um 50 Prozent erhöht wurden. Damit steigt der Durchschnittslohn der mit Facharbeiten beschäftigten Arbeiter über 22 Jahre auf 126,85 M. Das Abkommen gilt bis zum 16. November.

Für die Korbindustrie im Innungsbezirk Magdeburg wurde durch Schiedspruch eine Lohnerhöhung von 52 M. festgesetzt. Im Monat November beträgt der Vertragslohn für Facharbeiter 134,40 M.

Für die Kamm-, Saarfäsmud- und Zellulosewarenindustrie in Südwestdeutschland wurde durch Schiedspruch ein Abkommen getroffen, nach welchem die Oktoberlöhne am 1. November um 30 Prozent und am 17. November um nochmals 30 Prozent erhöht werden. Damit steigt der Tariflohn für Facharbeiter über 22 Jahre in den drei Ortsklassen auf 156,80 M., 154,10 M., 152,80 M. Das Abkommen gilt bis Ende November.

Für die Werften an der Oberelbe wurde ein Abkommen getroffen, wonach die Löhne am 1. und 16. November um insgesamt 75 M. in der Spitze erhöht werden. Damit steigt der Vertragslohn in allen Orten einschließlich einer Zulage von 3 M. auf 190 M. Das Abkommen gilt bis Ende November.

In Dresden und Meissen wurde für die Klavier-Industrie ein Abkommen getroffen, nach welchem die Löhne am 3. und 17. November um insgesamt 75 bzw. 72 Mt. in der Spitze erhöht werden.

In Mannheim wurde für die Holzindustrie ein Abkommen getroffen, nach welchem die Löhne am 1. und 16. November um insgesamt 75 Mt. erhöht werden.

In Bielefeld wurde für die Klavierindustrie ein Abkommen getroffen, nach welchem die Löhne am 5., 12. und 20. November um insgesamt 63,80 Mt. erhöht werden.

Aus der Holzindustrie.

Der Schutz der Maschinenarbeiter.

Gegen den Erlass wirksamer Vorschriften zum Schutze der Arbeiter an den Holzbearbeitungsmaschinen steht das Unternehmertum einmütig zusammen. Die schon lange in Vorbereitung befindliche Verordnung auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung wird nicht nur von den Holzindustriellen bekämpft, diese haben auch das Unternehmertum der anderen Industriezweige für ihre Sache interessiert.

Neuerdings veröffentlicht die „Holzindustrie“, das Organ des Arbeitgeberverbandes der deutschen Holzindustrie, in ihrer Nummer vom 30. Oktober an leitender Stelle einen Artikel über dieses Thema, der aber von Sachkenntnis wenig getrübt ist.

Wortesflüchtig und dreist behauptet Dr. A.: „Hinsichtlich der Häufigkeit und Schwere der Unfälle steht die gesamte Holzbearbeitende Industrie an einer der letzten Stellen.“

Auf je 1000 Vollarbeiter kamen:

Table with 6 columns: Schwerverletzte, Tod, Dauernde Erwerbsunfähigkeit, Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit, Gesamtzahl. Rows for Gewerliche Berufsgenossenschaften and Holzindustrie.

Wie man angesichts solcher Zahlen den wiedergegebenen Sach aussprechen kann, ist schwer zu verstehen. Noch trasser tritt die Unfallgefahr in der Holzindustrie in Erscheinung, wenn man die Maschinenunfälle allein betrachtet.

Der Zweck des Aufasses ist die Führung des Nachweises, daß jedes gesetzliche Eingreifen zum Schutze der Maschinenarbeiter vom Ubel sei.

fächlich gegen das geplante Maschinenschutzgesetz, das den Maschinenfabrikanten zur Mitlieferung der Schutzvorrichtungen verpflichtet will. Er behauptet, wiederum ohne die Spur eines Beweises, daß die Mehrheit der Gewerbeaufsichtsbeamten Bedenken gegen die gesetzliche Zwangsvorschriften habe.

Dr. A. beglückt sich für die Arbeitsgemeinschaft für Unfallverhütung. Diese will auf dem Wege freier Vereinbarung zu erreichen trachten, daß mit den Maschinen auch die notwendigen Schutzvorrichtungen geliefert werden.

Der Achtkundentag der Lehrlinge.

Die Anordnung vom 23. November 1918, nach welcher die tägliche Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten darf, ist noch in Kraft, und sie gilt auch für die Lehrlinge.

Zu diesen Sündern aus Gewohnheit, deren Zahl durchaus nicht klein ist, kommt neuerdings eine andere Sorte, die dazu übergeht, die bisher eingehaltene gesetzliche Arbeitszeit zu verlängern.

Ob die Tischlermeister in Königsberg wirklich so naiv sind, wie sie sich anstellen, mag dahingestellt bleiben, aber es erscheint zweckmäßig, sie und auch ihre Innung auf den Rechtsgrundlagen aufmerksam zu machen.

Die eingangs zitierte Anordnung vom 23. November 1918 ist noch in Kraft. Wer in seinem Betrieb länger als acht Stunden arbeiten läßt, macht sich strafbar.

rats, welche ganz andere Beschlüsse fassen kann als der Ausschuss. Ist er hier erledigt, dann kommt der Entwurf an das Ministerium zurück.

Nun ist in dem Entwurf zum Arbeitszeitgesetz eine Bestimmung vorgesehen, nach welcher die wöchentliche Arbeitszeit der Lehrlinge einschließlich der Unterrichtszeit in der Pflichtfortbildungsschule 54 Stunden betragen darf.

Die Meister, die ihre Lehrlingelänger als acht Stunden arbeiten lassen, sind strafbar. Wir empfehlen ihnen, die strafbare Handlung nicht weiter fortzusetzen.

Literarisches.

Die Internationale Arbeitsorganisation und ihr Werk. Von E. Gehliger. Dietrichsche Verlagshandlung, Leipzig.

Genet M. Stanley. Auf dem Rongo bis zur Kühlung. Band 21 der Reihe „Reisen und Abenteuer“.

Ob meine Jugend mit jurist. Roman eines Großstadtjungen. Von Theodor Thomas.

Allgemeine Kranken- und Sterbefälle der deutschen Drechsler und deren Berufsgenossen.

Im Oktober sandten Überläufer ein: Barman 8000, Bürgel 4000, Gurni 3000, Halle, Köln und Spandau je 2000, Steinbrunn und Wittenberg je 1000, Marzahnstadt 850, Gumma 2350.

Bericht und Abrechnung der Gauvorstände für das zweite Vierteljahr 1922.

Large table with multiple columns: Einnahmen (Beiträge, Sonstige), Ausgaben (Mieten, Druckkosten, Porto), Bilanz, Zahl der Mitglieder, Zahl der Mitglieder zum Gau gehörigen. Rows for various districts like Ostpreußen, Pommern, etc.

